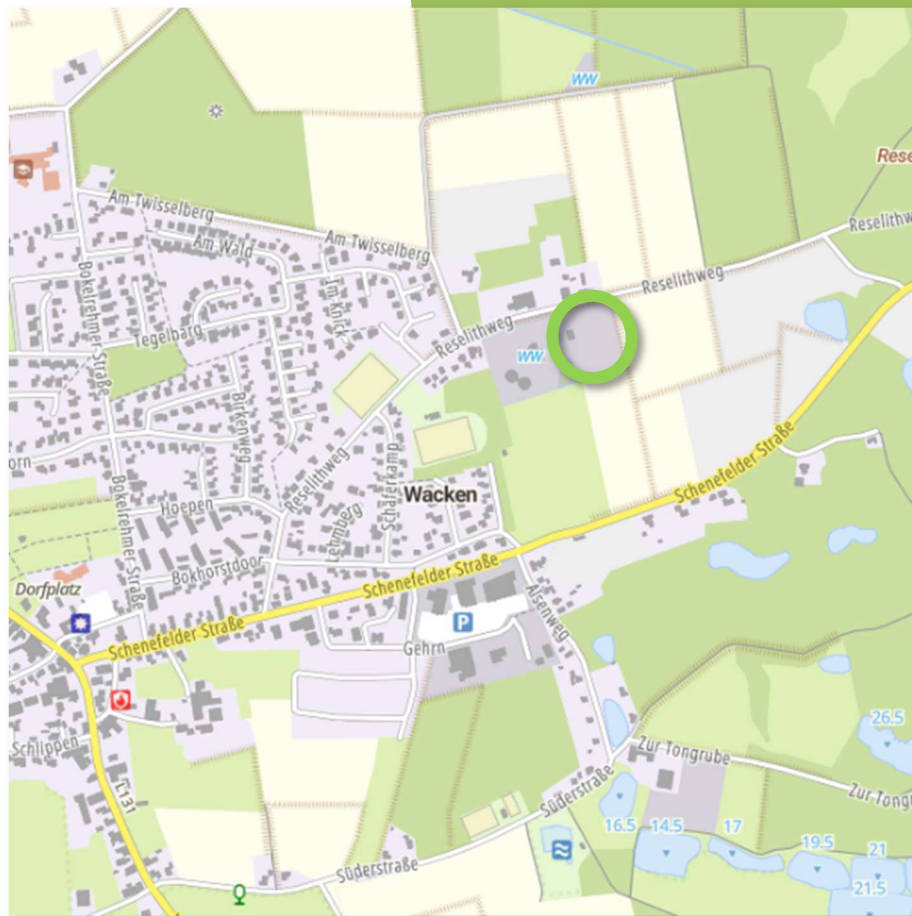




Begründung zum Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Wacken

„Sondergebiet Batterie-Energie-
speichersystem-Anlage (BESS)“

– Vorentwurf –

Stand: 04.06.2026

Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Batterie-Energiespeichersystem-Anlage (BESS)“ Gemeinde Wacken - Verfahrensstand nach BauGB -					
§3(1)	§4(1)	§3(2)	§4(2)	§4a(3)	§10
☒	☒	☐	☐	☐	☐

Auftraggeber



Gemeinde Wacken
über Amt Schenefeld
 Holstenstraße 42-48
 25560 Schenefeld

Auftragnehmer

Pro Regione GmbH
 Lise-Meitner-Str. 29
 24941 Flensburg

Titelblatt

Kartengrundlage: DigitalerAtlasNord

INHALT

Abbildungsverzeichnis	iii
STÄDTEBAULICHE BELANGE.....	4
1 Einführung	4
1.1 Lage des Plangebietes.....	5
1.2 Erfordernis und Ziel der Planung	7
2 Rahmenbedingungen.....	8
2.1 Rechtsgrundlagen	8
2.2 Vorgaben der überörtlichen und örtlichen Planung	9
2.3 Plangrundsätze der Gemeinde.....	11
2.4 Interkommunale Abstimmung.....	11
3 Ausgangssituation	11
3.1 Gemeinde Wacken.....	11
3.2 Naturräumliche Gegebenheiten.....	12
3.3 Verkehrliche Erschließung	12
3.4 Ver- und Entsorgungseinrichtungen	12
3.5 Immissionen.....	13
3.6 Archäologie und Denkmalpflege.....	13
3.7 Altlasten	14
4 Inhalte des Bebauungsplanes.....	14
4.1 Städtebauliches Konzept.....	14
4.2 Geplante Festsetzungen	15
4.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).....	15
4.2.2 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 23 BauNVO)	16
5 Auswirkungen des Bebauungsplanes.....	16
6 Umweltprüfung	17
6.1 Prüfanlass.....	17

6.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung	17
6.3	Untersuchungsrahmen	18
Anlage: Ausschnitt Landschaftsplan -Bestand-.....		21

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Geltungsbereiches am Ostrand des Siedlungsbereiches der Gemeinde Wacken (Quelle Kartengrundlage: Topografische Karte (TK5) Landesamt für Vermessung und Geoinformation des Landes S-H)	5
Abbildung 2:	Halle auf dem Grundstück des Wasserwerkes, in deren Anschluss die BESS-Container errichtet werden sollen	6
Abbildung 3:	Blick von Südwesten auf das Plangebiet (umrandet)	6
Abbildung 4:	Beispielbild BESS-Anlage (KI-generiert)	7
Abbildung 5:	Archäologisches Interessengebiet (blau schraffiert) im Bereich des Plangebietes (rot umrandet) (Quelle: Archäologie-Atlas SH)	14

STÄDTEBAULICHE BELANGE

1 Einführung

Die Gemeinde Wacken beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Batterie-Energiespeichersystem-Anlage“ zu schaffen. Um die dafür notwendige planungsrechtliche Grundlage zu schaffen, stellt die Gemeinde den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 18 auf und ändert parallel dazu den Flächennutzungsplan (FNP).

Der vorliegende Vorentwurf zum B-Plan Nr. 18, bestehend aus städtebaulicher Begründung mit Umweltprüfung, wurde nachzeitigem Kenntnisstand und auf Grundlage vorliegender Karten- und Plangrundlagen sowohl überörtlicher als auch örtlicher Planungen (bspw. Landesentwicklungsplan, Regionalplan, Landschaftsrahmenplan, Flächennutzungsplan, Landschaftsplan) sowie Vor-Ort-Begutachtungen erstellt. Der Vorentwurf dient der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über die Planung sowie der Klärung des zusätzlichen Untersuchungsumfangs der Umweltprüfung.

Fotografische Abbildung in dieser Begründung sind, sofern nicht anders gekennzeichnet, von der Pro Regione GmbH erstellt worden.

1.1 Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung befindet sich am östlichen Ortsrand von Wacken im Kreis Steinburg. Er wird im Norden vom Reselithweg, im Osten von einer Waldfläche, im Süden von angrenzenden Ackerflächen und im Westen von der bestehenden Bebauung des örtlichen begrenzt. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 7.000 m².

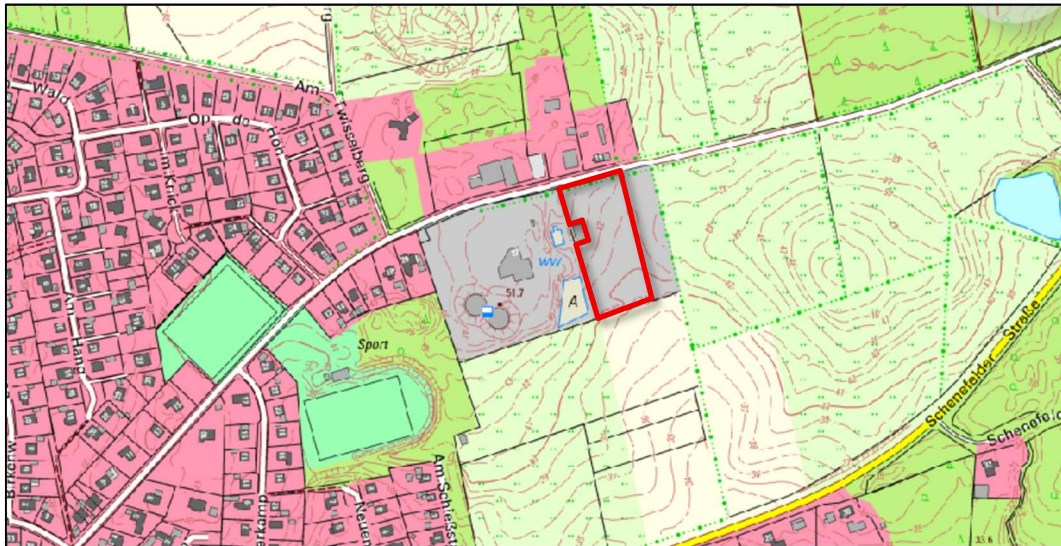


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches am Ostrand des Siedlungsbereiches der Gemeinde Wacken
(Quelle Kartengrundlage: Topografische Karte (TK5) Landesamt für Vermessung und Geoinformation des Landes S-H)



Abbildung 2: Halle auf dem Grundstück des Wasserwerkes, in deren Anschluss die BESS-Container errichtet werden sollen



Abbildung 3: Blick von Südwesten auf das Plangebiet (umrandet)

1.2 Erfordernis und Ziel der Planung

Die Gemeinde Wacken plant in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Brunsbüttel im Anschluss an das örtliche Wasserwerk den Bau einer Batterie-Energiespeichersystem-Anlage (BESS) auf einer Fläche von bis zu 1.200 m². Ziel der Planung ist somit die Ausweisung eines „Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung Batterie-Energiespeichersystem-Anlage“ auf einer bislang ungenutzten Fläche.

Stationäre Batteriespeichersysteme (engl.: Battery Energy Storage System - BESS) werden üblicherweise in modularer Containerbauweise errichtet. Die gesamte geplante BESS-Anlage besteht aus ca. vier Speicherelementen (20-Fuß-Container) und ca. zwei Mittelspannungs-Power-Stationen (ebenfalls 20-Fuß-Container). Bei BESS-Anlagen handelt es sich um vollautomatische Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie mit einer hier geplanten Speicherleistung von ca. 8 MW und einer Speicherkapazität von 16 MWh. Der Netzanschluss der Anlagen erfolgt über den örtliche Mittelspannungsring mit einer 20 kV Mittelspannung der SH-Netz.

Das Vorhaben dient dem Netzausgleich und der kurzfristigen Zwischenspeicherung elektrischer Energie. Die Anlagen ermöglichen es, überschüssige Energie zu Zeiten hoher Produktion aufzunehmen und in Perioden mit geringer Erzeugung wieder in das Stromnetz abzugeben.

Die Bedeutung von Batteriespeichern zur Zwischenspeicherung erneuerbarer Energien hat aufgrund energie- und umweltpolitischer Zielsetzungen sowie angesichts aktueller geopolitischer Entwicklungen stark zugenommen. Sie leisten einen zentralen Beitrag zur Stabilisierung des Stromnetzes und zur Gewährleistung einer zuverlässigen Energieversorgung, gespeist z.B. aus volatilen Energiequellen wie Photovoltaik und Windkraft.



Abbildung 4: Beispielbild BESS-Anlage (KI-generiert)

Bisher waren Batteriespeicher zwar technologisch umsetzbar und perspektivisch gewollt, es mangelte aber an technischen und regulatorischen Rahmenbedingungen sowie einer wirtschaftlichen Machbarkeit. In den vergangenen Monaten hat sich dies rasant geändert, auch durch neue Akteure am Markt und die Aufnahme von Batteriespeichern in die Nutzungen, die im Außenbereich privilegiert zulässig sein können (Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) Ende 2025). Der neue § 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB privilegiert Speicher, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien stehen („Co-Location-Speicher“); der neue § 35 Abs. 1 Nr. 12 privilegiert Speicher sogar gänzlich ohne Erzeugungsanlage, wenn sie nahe an Umspannwerken stehen („Stand-Alone-Speicher“). Da sich beim vorliegenden Plangebiet jedoch keine Photovoltaikanlagen und kein Umspannwerk in der unmittelbaren Nähe befinden, kommt diese Novellierung hier *nicht* zum Tragen und es ist die Aufstellung eines Bauleitplans erforderlich.

Die abwägungserheblichen, öffentlichen und privaten Belange werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans ermittelt, bewertet sowie gegeneinander abgewogen. Die vorliegende Bauleitplanung, bestehend aus Planzeichnung, städtebaulicher Begründung und Umweltprüfung, wurde nach derzeitigem Kenntnisstand und auf Grundlage vorliegender Karten- und Plangrundlagen sowohl überörtlicher als auch örtlicher Planungen (bspw. Landesentwicklungsplan, Regionalplan, Landschaftsrahmenplan, Flächennutzungsplan, Landschaftsplan) sowie einer Vor-Ort-Begehung erstellt.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist darüber hinaus der Ausgleich für die mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft abschließend zu regeln.

Im Zuge der parallel aufgestellten 17. Änderung des Flächennutzungsplans wird der bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellte Bereich entsprechend der Planung als Sonderbaufläche mit entsprechender Zweckbestimmung dargestellt.

2 Rahmenbedingungen

2.1 Rechtsgrundlagen

Der vorliegenden Planung liegen insbesondere zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)

- Denkmalschutzgesetz (DSchG)

Jeweils in der während der Aufstellung des Bauleitplanverfahrens gültigen Fassung.

2.2 Vorgaben der überörtlichen und örtlichen Planung

Vorgaben der überörtlichen Planung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Die Gemeinde Wacken wird gemäß der Hauptkarte des *Landesentwicklungsplans* (LEP) als ländlicher Zentralort im Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft sowie im Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung beschrieben. Die Gemeinde Wacken liegt zudem in der Nähe vom 10 km Umkreis zum Mittelzentrum Itzehoe. Nordöstlich der Gemeinde verläuft eine Landesentwicklungsachse.

Sicherung der Daseinsvorsorge: Die Stärkung der ländlichen Räume durch die Sicherung und den bedarfsgerechten Ausbau der sozialen und technischen Infrastruktur ist ein zentrales Ziel. Der Neubau einer modernen Batteriespeicheranlage trägt zur Sicherung der Daseinsvorsorge bei und entspricht damit den Zielen des LEP.

Der für die Gemeinde Wacken rechtlich wirksame *Regionalplan* für den Planungsraum IV (Kreise Dithmarschen, Steinburg) aus dem Jahr 2005 befindet sich im Prozess der Neuaufstellung. Ein Entwurf für den neuen Regionalplan für den Planungsraum III (kreisfreie Stadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn) datiert aus dem Jahr 2023. Beide werden nachfolgend ebenfalls betrachtet.

Im *Regionalplan* (2005) ist der Geltungsbereich als ländlicher Raum dargestellt. Zudem liegt er in einem Bereich, das als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung sowie für Natur und Landschaft ausgewiesen ist. Westlich des Plangeltungsbereiches wird die Gemeinde Wacken als ländlicher Zentralort mit einem baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet beschrieben. Die Gemeinde Wacken liegt zudem innerhalb eines Gebiets mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz.

2. Entwurf Regionalplan Neuaufstellung (2025): Der Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans bestätigt die Einordnung. Das Plangebiet liegt demnach weiterhin östlich eines ländlichen Zentralortes, welcher sich als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet auszeichnet. Zudem ist das Plangebiet weiterhin als Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung gekennzeichnet. Das Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft wird jedoch erst in einiger Entfernung dargestellt.

Die geplante Ausweisung eines Sondergebietes für Batteriespeicher zur Stärkung der nachhaltigen und effizienten Nutzung von erneuerbaren Energien steht im Einklang mit den Zielen des Regionalplans.

Der *Landschaftsrahmenplan* für den Planungsraum III aus dem Jahr 2020 konkretisiert die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf regionaler Ebene.

In der Karte 1 „Naturschutz und Biotopschutz“ sind für das Plangebiet selbst keine besonderen Schutzgebietsausweisungen wie Natur- oder Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Es liegt außerdem außerhalb des landesweiten Biotopverbundsystems, jedoch innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes.

In der Karte 2 „Landschaftserleben und Erholung“ ist der gesamte Bereich um Wacken als Gebiet mit besonderer Eignung für die Erholung dargestellt. Dies unterstreicht die landschaftliche Qualität der Umgebung. Die Planung muss daher darauf abzielen, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu minimieren. Durch die kompakte Anordnung der Bebauung und die Integration von Grünstrukturen wird diesem Ziel Rechnung getragen.

Die Karte 3 „Bodenschutz“ verzeichnet für den Bereich des Plangebietes einen Hinweis auf klimasensitive Böden mit besonders hoher Bedeutung für den Bodenschutz. Die bodenfunktionale Gesamtleistung wird als sehr gering bis gering eingestuft, sodass aus Sicht des Bodenschutzes keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Inanspruchnahme bestehen.

Die Planung berücksichtigt die Ziele des Landschaftsrahmenplans, indem der Eingriff auf eine bereits an den Siedlungsrand angrenzende Fläche beschränkt wird.

Vorgaben der örtlichen Planung

Der derzeit wirksame *Flächennutzungsplan* der Gemeinde Wacken stellt die Fläche des Plangebietes als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Das Gebiet westlich des Plangebiets wird als Fläche für Versorgungsanlagen mit dem Planzeichen „Wasserwerk“ dargestellt.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den geplanten Batteriespeicher zu schaffen, wird der FNP im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. In der 17. Änderung des FNP wird der Geltungsbereich entsprechend der geplanten Nutzung als „Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Batterie-Energiespeichersystem-Anlage“ dargestellt.

Der *Landschaftsplan Bestand* (1994) der Gemeinde Wacken stellt den Plangelungsbereich als Fläche für Ver- und Entsorgung mit der Nutzung durch ein Wasserwerk dar. Zum einen wird im nördlichen Plangebiet ein Knick mit artenreicher und dichter Vegetationsstruktur und zum anderen im Süden und Westen des Plan-

geltungsbereichs eine Gehölz- und Strauchgruppen als lineare Landschaftselemente dargestellt. Ausschnitte aus dem Landschaftsplan sind am Ende der vorliegenden Begründung beigelegt.

Das *Ortsentwicklungskonzept* der Gemeinde Wacken verfolgt die Entwicklungsstrategie „Wacken 2030+ - mehr als nur W:O:A!“, wobei sich Wacken als dörflicher Wohn- und Versorgungsstandort entwickeln soll. Das Plangebiet wird dabei nicht als Potentialfläche für die wohnräumliche Entwicklung gekennzeichnet. Auch soll das Versorgungs- und Infrastrukturangebot sowie das touristische Angebot ausgebaut werden. Die Gemeinde Wacken setzt sich außerdem das Ziel die Verkehrsverbindungen zu verbessern und den Umwelt- und Klimaschutz zu verfolgen.

2.3 Plangrundsätze der Gemeinde

Mit ihrer Planung möchte die Gemeinde Wacken eine nachhaltige Entwicklung gewährleisten, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Belange miteinander in Einklang bringt (vergl. § 1 (5) und (6) BauGB).

Durch die Bauleitplanung für das genannte Vorhaben möchte die Gemeinde insbesondere folgendes berücksichtigen wissen: die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.

2.4 Interkommunale Abstimmung

Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Betroffene benachbarten Gemeinden werden im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung nach § 4 Abs. 1 BauGB über die Planung in Kenntnis gesetzt und zur Abstimmung mit ihren Belangen aufgefordert.

3 Ausgangssituation

3.1 Gemeinde Wacken

Wacken ist eine amtsangehörige Gemeinde im Südwesten Schleswig-Holsteins und liegt nordwestlich von Itzehoe sowie östlich des Nord-Ostsee-Kanals. Die Gemeinde gilt als ländlicher Zentralort, der ländliches Leben mit den Vorteilen einer differenzierten Infrastruktur verbindet. Sie gehört zum Amt Schenefeld im Kreis Steinburg. Die Gemeinde erstreckt sich über eine Fläche von rund 7,1 km² und verzeichnete in den letzten Jahren ein Bevölkerungswachstum.

3.2 Naturräumliche Gegebenheiten

Naturräumlich liegt die Gemeinde Wacken im Schleswig-Holsteinischen Geest, genauer in der Landschaft Heide-Itzehoeer Geest. Dieses Gebiet wurde durch die letzte Eiszeit geformt und ist durch eine leicht hügelige Grundmoränenlandschaft mit saaleiszeitlichen Sanden und Lehmen geprägt.

Beim vorliegenden Geltungsbereich handelt es sich um eine bisher gering genutzte Grünlandfläche. Die Fläche ist weitgehend eben und weist keine markanten topografischen Merkmale auf. Angrenzend an das Plangebiet befinden sich im Norden Wohn- und Gewerbebebauung, im Westen die Anlagen des Wasserwerkes, im Süden landwirtschaftliche Nutzflächen und im Osten eine Waldfläche. Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Natur- und Landschaftsschutzgebieten.

3.3 Verkehrliche Erschließung

Die übergeordnete verkehrliche Anbindung ist als gut einzustufen. Das Plangebiet liegt ca. 230 m nördlich der Landesstraße 130 (L130), die eine der wichtigsten Ost-West-Verkehrsachsen in der Gemeinde Wacken darstellt und eine schnelle Anbindung an die Landesstraße 131 nach Gribbohm und den Nord-Ostsee-Kanal gewährleistet. Über die Landesstraßen besteht Anschluss an die Autobahn 23 (A23), die Hamburg und Heide verbindet, sowie zur Bundesstraße 430 (B430) in Richtung Neumünster. Die lokale Erschließung erfolgt über die Gemeindestraße Reselithweg, die nördlich an das geplante Sondergebiet anschließt.

3.4 Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes wird durch den Anschluss an die bestehenden zentralen Systeme sichergestellt.

Die Versorgung des Plangebietes mit *Trinkwasser* erfolgt über den Anschluss an das Netz des „Zweckverband Wasserwerk Wacken“. Für den Betrieb des Batteriespeichers ist keine Trinkwasserversorgung vorgesehen.

Gemäß den modernen Anforderungen der Wasserwirtschaft ist das auf der Baufläche anfallende, unbelastete *Niederschlagswasser* über den bewachsenen Oberboden großflächig zu versickern. Die den Batteriespeicher umgebenden Flächen werden größtenteils wasserdurchlässig / teilversiegelt hergestellt.

Die *Schmutzwasserbeseitigung* erfolgt prinzipiell durch den Anschluss an das zentrale Kanalisationsnetz der Gemeinde Wacken. Beim geplanten Vorhaben fällt jedoch kein Schmutzwasser an.

Die *Abfallentsorgung* wird durch den Kreis Steinburg (Amt für Umweltschutz, Abteilung Abfallwirtschaft) organisiert. Grundlage ist die Satzung des Kreises. Beim Betrieb des Batteriespeichers fallen keine Abfälle an.

Die *Stromversorgung* wird durch den regionalen Netzbetreiber, die Schleswig-Holstein Netz AG, sichergestellt. Das Plangebiet wird an das bestehende Stromnetz angeschlossen.

Wacken ist an das Glasfasernetz angeschlossen, wodurch eine zukunftsfähige und leistungsstarke Versorgung mit *Telekommunikationsdiensten* (Internet, Telefonie) für das Plangebiet gewährleistet ist.

Die Freiwillige Feuerwehr Wacken gewährleistet den *Brandschutz* in der Gemeinde. Generell besteht bei Batteriespeichern eine geringe Brandlast. Ein Brandschutzkonzept / Feuerwehrplan wird spätestens im Rahmen des Bauantrags in enger Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle und der örtlichen Feuerwehr erstellt. Die Zufahrtsmöglichkeiten für die Löschfahrzeuge sind über die bestehenden Zuwegungen im Bereich des Wasserwerkes sichergestellt.

3.5 Immissionen

Vorbelastungen durch Immissionen bestehen im Plangebiet nur durch den Verkehrslärm von der südlich verlaufenden L130. Die aus dieser Hauptverkehrsstraße resultierenden Schallemissionen sind bei der Planung jedoch nicht beachtenswert. Aus der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzung können zudem temporär Gerüche (z. B. durch Gülleausbringung) resultieren, was im ländlichen Raum als ortsüblich gilt.

Im weiteren Verfahren wird ein schalltechnisches Gutachten erstellt, um die von der BESS-Anlage ausgehenden Emissionen (beispielsweise von den benötigten Kühlern) und deren Wirkung z.B. auf die nächstgelegene Wohnbebauung zu untersuchen.

3.6 Archäologie und Denkmalpflege

Der Geltungsbereich liegt am Rande eines archäologischen Interessengebietes (siehe Abbildung 5). Hierbei handelt es sich gem. §12 (2) 4 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Es können bei Erdarbeiten Bodendenkmäler zutage treten. Gemäß § 15 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) besteht die Pflicht, solche Funde unverzüglich der oberen Denkmalschutzbehörde zu melden. Die Fundstelle und die Funde sind bis zum Eintreffen der Fachbehörde in unverändertem Zustand zu belassen. Gemäß frühzeitig erfolgter Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt bestehen keine Bedenken gegen die Planung.



Abbildung 5: Archäologisches Interessengebiet (blau schraffiert) im Bereich des Plangebietes (rot umrandet) (Quelle: Archäologie-Atlas SH)

3.7 Altlasten

Aufgrund der bisherigen, durchgehenden Nutzung als Grünlandfläche sind im Geltungsbereich keine Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen bekannt oder zu vermuten. Eine Untersuchung des Bodens auf Schadstoffe ist daher nicht erforderlich.

4 Inhalte des Bebauungsplanes

4.1 Städtebauliches Konzept

Es wird das Ziel verfolgt, die Zwischenspeicherung von Strom zu stärken. Dazu werden die Flächen im Plangebiet im Wesentlichen als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Batterie-Energiespeichersystem-Anlage“ festgesetzt.

Im Gegensatz zu einheitlichen, gestalterischen Vorgaben, die ein harmonisches Ortsbild sichern sollen, steht bei einem Zweckbau wie einer Batteriespeicher-Anlage die Funktion im Vordergrund. Das Design einer modernen BESS-Anlage wird durch komplexe technische, logistische und sicherheitstechnische Vorgaben bestimmt. Dazu gehören beispielsweise 20-Fuß-Container, Transformatoren und Mittelspannungs-Power-Stationen, deren Anforderungen sich aus dem Betrieb und nicht aus gestalterischen Wünschen ableiten.

Die wenigen Festsetzungen, die getroffen werden, dienen daher der übergeordneten städtebaulichen Ordnung und der Sicherung der Funktion. Die Festsetzung

eines Sondergebietes ist die Wichtigste; sie sichert den Standort rechtlich exklusiv für die BESS-Anlage und schließt eine andere Nutzung aus. Die Baugrenze legt lediglich den räumlichen Rahmen fest, wo auf dem Grundstück gebaut werden darf, hält notwendige Abstände ein und gliedert den Baukörper in das Plangebiet ein.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der B-Plan die maximale bauliche Flexibilität einräumt, die zur Gewährleistung eines modernen, sicheren und funktionalen Betriebs notwendig ist.

Die Haupterschließung für den gesamten Plangeltungsbereich erfolgt von Norden über die Gemeindestraße Reselithweg.

4.2 Geplante Festsetzungen

Das vorliegende Plangebiet ist im Vorentwurf größer gefasst, als es im weiteren Verlauf vermutlich nötig sein wird. Da die Erstellung von Gutachten noch aussteht (z.B. zum Thema Immissionsschutz) kann es im Weiteren je nach Ergebnis zu einem Versetzen des Baufensters und einem Neuzuschnitt (Verkleinerung) des Sondergebietes kommen.

4.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Zur Umsetzung der städtebaulichen Ziele werden folgende Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung getroffen:

Art der baulichen Nutzung

Im Wesentlichen wird ein *Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Batterie-Energiespeichersystem-Anlage“* gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind Anlagen zur Speicherung und Umwandlung elektrischer Energie, wie insbesondere Batteriespeicher, Wechselrichter, Transformatoren, sonstige technische Einrichtungen, die der Aufnahme, Umwandlung, Speicherung und Einspeisung elektrischer Energie dienen sowie für den Betrieb notwendige Nebenanlagen.

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird einerseits über die zulässige bebaubare Grundfläche festgesetzt und richtet sich nach dem kalkulierten Flächenbedarf für die BESS-Container, die nötigen Nebenanlagen und umgebenden teilversiegelten (geschotterten) Flächen. Festgesetzt wird hier eine Grundfläche von 1.200 m². Um die Erreichbarkeit von der nächstgelegenen öffentlichen Straße (Reselithweg) zu gewährleisten, ist über dieses Maß hinaus eine Zuwegung zulässig.

Andererseits wird das Maß der baulichen Nutzung über eine maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen begrenzt. Die Container, in denen die Batteriespeicher untergebracht sind, haben standardmäßig eine Höhe von etwa 2,60 m. Unter Berücksichtigung von Fundamentbau und eines gewissen Puffers erfolgt die Festsetzung einer Maximalhöhe von 3,50 m über natürlich gewachsener Geländeoberfläche. Blitzschutzsysteme und Kameramasten dürfen über dieses Maß hinausgehen.

Die Begrenzung erfolgt, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes möglichst gering zu halten und dennoch eine dem Stand der Technik entsprechende Containerart nutzen zu können.

4.2.2 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 23 BauNVO)

Der Bereich für das Aufstellen der BESS-Anlage wird über eine Baugrenze fest verortet. Es ergibt sich ein einzelnes Baufenster im Plangebiet.

Bei der Abgrenzung der Baugrenzen wurde unter anderem die Abstandserfordernisse zu Nachbargrundstücken, die sich aus der Landesbauordnung (LBO) ergeben (mind. 3 m zu nachbarlichen Grundstücksgrenzen), ein Abstand zum Schutz der vorhandenen Knicks / Feldhecken von mind. 3 m sowie die gesetzliche Abstandsfläche zum östlich angrenzenden Wald (mind. 30 m) berücksichtigt.

5 Auswirkungen des Bebauungsplanes

Die Errichtung einer Batteriespeicheranlage führt in Teilen zu einer Versiegelung der bisher als Grünland genutzten Flächen und verändert durch die technische Bebauung das gewohnte Landschaftsbild. Um diese optischen Auswirkungen zu minimieren, sieht der Bebauungsplan maximale Höhenfestsetzungen vor, die eine Integration der Anlagen in die Umgebung sicherstellen. Durch die Ortsrandlage mit umgebender gewerblicher und technisch-infrastruktureller Nutzung besteht eine entsprechende Vorprägung. Durch den Betrieb von Lüftern, Wechselrichtern und Transformatoren treten Schallemissionen auf, die im Rahmen der Planung berücksichtigt werden müssen. Dem gegenüber stehen positive Effekte für die Energiewende. Der stationäre Speicher ermöglicht die effiziente Zwischenspeicherung von Energie und entlastet das Stromnetz bei Erzeugungsspitzen. Durch diese Pufferfunktion trägt die Anlage zur regionalen Netzstabilität bei und reduziert die Notwendigkeit für einen kostspieligen Ausbau der übergeordneten Netzinfrastruktur. Die Auswirkungen auf die Umwelt werden im weiteren Verfahren im Umweltbericht detailliert behandelt.

6 Umweltprüfung

Die Umweltprüfung wird für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Wacken erstellt. Im weiteren Verfahren wird die Umweltprüfung im Umweltbericht ausgearbeitet und konkretisiert.

6.1 Prüfanlass

Für die Belange des Umweltschutzes, entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht (Planentwurf) beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Durch die nachfolgenden Ausführungen werden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend BauGB unterrichtet und um Ausführungen bezüglich des erforderlichen Umfangs- und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB gebeten.

6.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Fachgesetze

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Aufstellung eines Bebauungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese soll die Belange des Umweltschutzes berücksichtigen und ist in Form des Umweltberichtes darzustellen. Dieser beinhaltet die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt mit ihren Schutzgütern (Mensch, Tiere und Pflanzen, Luft / Klima, Boden/ Fläche, Wasser, Sach- und Kulturgüter sowie Landschaftsbild) und bewertet diese.

Die individuellen Belange jedes einzelnen Schutzgutes werden in § 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dargestellt.

Besonderer Artenschutz

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ist zu prüfen, ob bei der Verwirklichung der Planung die Zugriffsverbote gegenüber besonders und streng geschützten Arten berührt werden. Diese Verbote gelten auch für Eingriffe nach den Vorschriften des BauGB. Die Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt auf Basis einer Relevanzprüfung in Form einer projektspezifischen Abschichtung des prüfungsrelevanten Artenspektrums. Demzufolge bleiben Arten, bei denen eine verbotsmäßige Betroffenheit auf gegenwärtigem Kenntnisstand nicht zutrifft, von der Prüfung unberührt (Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach dem BauGB, Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 19.03.2014).

Boden- und Wasserschutz

Derzeit bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) die Rahmenbedingungen für die Nutzung und den Schutz der Schutzgüter Boden und Wasser.

Gemäß dem Altlastenerlass des Landes Schleswig-Holstein sind mutmaßliche und bekannte schädliche Bodenveränderungen im Sinne des BBodSchG im Rahmen der Umweltprüfung zu beschreiben und zu bewerten.

Immissionen

Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) gilt für die Immissionen, die auf das Plangebiet einwirken, sowie die Emissionen, die von der Planung verursacht werden.

Fachplanungen

Aus der überörtlichen Planungsebene sind folgende Planwerke relevant:

- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (2021)
- Landschaftsrahmenplan (2020)
- Regionalplan (2005)

Auf die Inhalte der oben genannten Instrumente der Landesplanung wurde bereits in Kapitel 2.2 eingegangen.

Kommunale Landschaftsplanung

Der *Landschaftsplan Bestand* (1994) der Gemeinde Wacken stellt den Plangelungsbereich als Fläche für Ver- und Entsorgung mit der Nutzung durch ein Wasserwerk dar. Zum einen wird im nördlichen Plangebiet ein Knick mit artenreicher und dichter Vegetationsstruktur und zum anderen im Süden und Westen des Plangelungsbereichs eine Gehölz- und Strauchgruppen als lineare Landschaftselemente dargestellt.

6.3 Untersuchungsrahmen

Vorgehen

Die in der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes werden in einem Umweltbericht dargestellt, der Bestandteil der Begründung des Entwurfs der Aufstellung des Bebauungsplanes wird. Die Inhalte des Berichtes richten sich nach den Festsetzungen der Anlage zu den §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB.

Im Wesentlichen sind dies:

- Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele der Planwerke einschließlich umweltbezogener Zielvorstellungen einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne

- Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basis-Szenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basis-Szenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung des Vorhabens sowie Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich des Eingriffes
- In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten
- Darlegung von Kenntnis- und Prognoselücken
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt
- Allgemein verständliche Zusammenfassung
- Referenzliste der Quellen

Gegenstand der Umweltprüfung

In der nachfolgenden Tabelle werden die Aspekte der jeweiligen Umweltschutzbelange dargestellt, die im Umweltbericht erfasst und bewertet werden sollen:

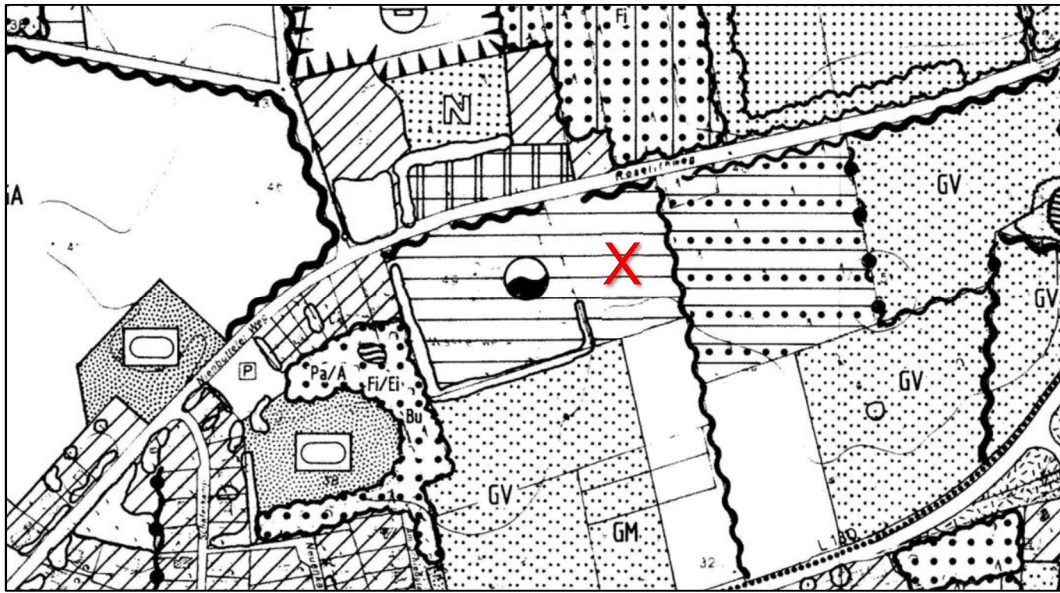
Umweltschutzbelang gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	Erfassung und Bewertung	Grundlagen	Umfang und Detaillierungsgrad
Tiere	Faunistisches Potenzial, nach europäischem Recht geschützte Tierarten	Landschaftsplan	Ermittlung der Betroffenheit von europäisch geschützten Arten
Pflanzen	Biotoptypen, geschützte Biotope, geschützte Knicks/ Gehölzstreifen	Landschaftsplan, landesweite Biotopkartierung	Erfassung des Ist-Zustands der Biotope und Bewertung ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung Mögliche Auswirkungen der Planung
Fläche	Umfang der geplanten Inanspruchnahme von Flächen		Darstellung der Auswirkungen der Aufhebung auf das Schutzgut
Boden	Bodenarten, Bodenfunktionen, Empfindlichkeit von Böden, Vorbelastungen (schädliche Bodenveränderungen, Altlasten etc.)	Landwirtschafts- und Umweltatlas, Umweltportal SH	Darstellung der Schutzwürdigkeit des Bodens, Prognose von erheblichen Auswirkungen des Planvorhabens auf den Boden
Wasser	Grundwasser, Oberflächengewässer	Amtliches Wasserwirtschaftliches Gewässerverzeichnis, Umweltportal SH	Darstellung von Gefährdung und Schutzwürdigkeit des Grundwassers, Prognose von erheblichen Auswirkungen des Planvorhabens auf den Oberflächenabfluss und das Grundwasser
Luft	Luftqualität	Luftmessnetz des Landes SH	Darstellung möglicher Auswirkungen der Planung

Umweltschutz- belang gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	Erfassung und Bewertung	Grundlagen	Umfang und Detaillierungsgrad
Klima	Bedeutung der Nutzflächen als Kaltluftentstehungsgebiete	Landschaftsplan, Klimaüberwachung DWD	Darstellung der Auswirkungen
Landschaft	Geschützte Landschaftsteile, Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, Gliedernde Landschaftselemente, Vorbelastungen	Landschaftsplan	Darstellung und Bewertung möglicher Landschaftsbildbeeinträchtigungen
Biologische Vielfalt	Lage zu Gebieten des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	Landschaftsplan, Umweltportal SH	Darstellung und Bewertung der biologischen Vielfalt im Plangebiet und Darstellung möglicher Auswirkungen der Planung auf die Verbundfunktionen
Natura 2000-Gebiete	FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete im Umfeld der Planung	Umweltportal SH	Darstellung und Bewertung der Betroffenheit von Natura-2000 Gebieten
Mensch und seine Gesundheit/ Bevölkerung insg.	Wirkungen auf Wohn-, Arbeits- und Erholungsnutzungen	Gutachterliche Bewertung, Immissionsgutachten	Darstellung und Bewertung möglicher nachteiliger Auswirkungen
Kultur- und Sachgüter	Geschützte und schützenswerte Güter Archäologische Interessengebiete	Digitaler Atlas Nord, Landschaftsplan, Archäologisches Landesamt	Darstellung und Bewertung der Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern
Darstellung Landschaftsplan und sonstige Fachpläne	Umweltschutzziele aus umweltbezogenen Fachplänen	Landschaftsplan	Darstellung und Bewertung einer Betroffenheit der Umweltschutzziele durch die Auswirkungen der Planung

Die Begründung wurde durch die Gemeindevertretung in der Sitzung am ... gebilligt.

Wacken, den

.....
Bürgermeisterin

Anlage: Ausschnitt Landschaftsplan -Bestand-

X = Verortung Plangebiet

	FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNG
	Wasserwerk
	Trinkwasser-Tiefbrunnen
	Kläranlage
	Altablagerung (nachrichtliche Übernahme Altablagerungskataster Kreis Steinburg)
	Strom-Freileitung
	Aufforstung / Erstaufforstung
	= Laubwald
	= Nadel-/Laub-Mischwald
	= Nadelwald
	Kahlschlagfläche (Kalamitätsfläche, meist vom Borkenkäfer befallene ehemalige Fichtenmonokulturen)

LANDSCHAFTSELEMENTE / EINZELSTRUKTUREN

	Knick, artenreiche und dichte Vegetationsstruktur
	Knick, veramte und lückige Vegetationsstruktur, mit Bestand an älteren Überhältern (Darstellung der Überhälter schematisch)
	Knick, veramte und lückige Vegetationsstruktur
	Knickwall, mit Bestand an älteren Überhältern (Darstellung der Überhälter schematisch)
	nur Knickwall
	Gehölz- und Strauchgruppe, Feldgehölz
	Baumreihe / Allee
	Einzelbaum / Neupflanzung
	Grünstrukturen im Siedlungsbereich